

www.e-rara.ch

Vollständige Sammlung aller Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse, betreffend das Zürcherische Unterrichtswesen

E. Köhler

Zürich, 1848

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-149021>

XIII. Organisation der Militärschule.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

XIII.

Organisation der Militärschule.

87. Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Zürich, vom 9. April 1840.

C. Militärschule.

§. 137. (Dieser §. ist durch das folgende Gesetz aufgehoben.) (Nr. 88.)

§. 238. Die Dauer der Schule wird für die verschiedenen Waffen und Abtheilungen folgendermaßen festgesetzt:

1) Genie:

Für die Offiziere und Kadetten fünf Wochen, für die übrige Mannschaft vier Wochen.

2) (Diese lit. ist durch das folgende Gesetz abgeändert und aufgehoben.) (Nr. 88.)

3) Kavallerie:

Für die Offiziere und Kadetten sechs, für die übrige Mannschaft fünf Wochen.

4) Scharfschützen:

Für die Offiziere dreizehn Tage, für die Kadetten erster Klasse vier Wochen, für die Kadetten zweiter Klasse fünf Wochen, für die übrige Mannschaft zehn Tage.

5) Infanterie:

Für die Offiziere dreizehn Tage, für die Kadetten erster Klasse vier Wochen, für die Kadetten zweiter Klasse fünf Wochen, für die Jäger vier Tage, für die Infanterie-Rekruten zehn Tage, so nämlich, daß jeweilen nur die Hälfte der Jäger und die Hälfte der Infanterie-Rekruten gleichzeitig einberufen wird.

Die jährlich zu unterrichtenden Spielleute können, je nach dem Befinden des Kriegsrathes, gleichzeitig oder abtheilungsweise, für längere oder für kürzere Zeit einberufen werden, jedoch so, daß sie nicht länger als höchstens sechs Wochen im Dienste bleiben.

Der Unterricht der Kavallerie-Rekruten wird auf das nächste Jahr verschoben, wenn die Zahl derselben weniger als sechszehn beträgt.

§. 239. Die Abtheilung der Rekruten des Genies wird von einem Offizier dieser Waffe befehligt. Hiezu werden vorerst solche berufen, die seit ihrer Brevetirung noch keinen Unterricht in der Militärschule erhalten haben.

§. 240. Die Artillerie-Abtheilung wird durch einen Oberlieutenant befehligt, oder auch durch einen Hauptmann, der noch nie als Abtheilungs-Kommandant in der Schule war. Die Kavallerie-Abtheilung wird, je nach dem Ermessen des Kriegsrathes, durch einen Hauptmann oder Oberlieutenant befehligt. Bei jeder der beiden Waffen sind die Oberlieutenante für diesen Dienst nach einer durch das Dienstalter bestimmten Reihenordnung in Anspruch zu nehmen.

Jeder dieser Abtheilungen ist Ein, und wenn solche die Zahl von 50 Mann übersteigt, wenigstens zwei Unterlieutenante zuzutheilen. Hiezu werden vorerst diejenigen berufen, welche seit ihrer Brevetirung noch keinem Rekrutenunterrichte beigewohnt haben. Zum zweiten Male können die Unterlieutenante zu diesem Dienste nur nach einer durch das Dienstalter bestimmten Reihenordnung befehligt werden.

Die Zahl der einzuberufenden Unteroffiziere und Korporale richtet sich nach derjenigen der Kadetten erster Klasse und der Stärke der Rekruten-Abtheilung.

§. 241. Die Scharfschützen-Abtheilung wird, je nach dem Ermessen des Kriegsrathes, von einem Hauptmann

oder Oberlieutenant befehligt, welchem zwei Unterlieutenante beigegeben werden. Gleichzeitig mit den Offizieren wird die erforderliche Zahl von Unteroffizieren und Korporalen einberufen.

Auch bei dieser Waffe werden zunächst diejenigen zwei Unterlieutenante einberufen, welche seit ihrer Brevetirung noch an keinem Rekrutenunterrichte in der Militärschule Theil genommen haben. Diejenigen Offiziere, welche zum zweiten Male zu diesem Unterrichte gezogen werden sollen, sind dazu nach einer bestimmten Rehrordnung zu befehligen.

§. 242. Je die gleichzeitig einberufenen 63 Jäger bilden eine Kompagnie, und ebenso werden die 246 Infanterie-Rekruten je in fünf Kompagnien eingetheilt. Jede der sechs Kompagnien wird unter den Befehl eines nach einer bestimmten Rehrordnung zu bezeichnenden Hauptmannes oder Oberlieutenants gestellt, welchem eine durch den Kriegsrath jeweilen zu bestimmende Zahl von zwei Unterlieutenanten beigegeben wird. Hierzu werden alle Offiziere dieses Grades berufen, die in demselben noch an keinem Rekrutenunterrichte in der Militärschule Theil genommen haben.

Die Kadetten erster Klasse werden diesen Kompagnien als Unteroffiziere zugetheilt; die Kadetten zweiter Klasse können denselben als Korporale zugetheilt werden, und überdies ist noch, je für die Dauer von dreizehn Tagen, die erforderliche Zahl von Unteroffizieren und Korporalen des ersten Auszuges einzuberufen.

Die Jäger werden aus der jüngsten Mannschaft der acht Jäger-Kompagnien des ersten Auszuges gezogen, und zwar in möglichst gleicher Zahl aus jedem der vier Kreise. Zeigt sich aus einem Kreise nicht eine hinlängliche Zahl Freiwilliger, so haben diejenigen, welche den Jägerunterricht in der Militärschule noch nicht erhalten haben, das Loos

unter sich zu ziehen. Auf gleiche Weise wird bei der Auswahl der Unteroffiziere und Korporale verfahren.

Die sechs Kompagnien bilden ein Bataillon, unter dem Befehle eines nach einer bestimmten Reihenordnung zu bezeichnenden Stabsoffizieres, dem auf gleiche Weise ein Adjutantmajor, ein Quartiermeister und ein Adjutant-Unteroffizier beigegeben werden.

Die Kadetten und Offiziere der Scharfschützen nehmen Theil an dem Unterrichte der Kadetten und Offiziere der Infanterie, so weit solcher auch auf ihre Waffe Anwendung findet.

§. 243. Die Leitung der Militärschule überträgt der Kriegsrath je dem Kommandanten einer der Waffen, die sich gerade in der Militärschule befinden. Dieser hat insbesondere darüber zu wachen, daß bei allen Waffen die für den Unterricht bestimmte Zeit und die für denselben ausgelegten Hilfsmittel auf zweckmäßige Weise verwendet werden.

§. 244. Der Befehl über die in der Militärschule befindlichen Truppen in Hinsicht auf den innern Dienst und die Polizei führt, unter der Aufsicht des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Kommandanten, je nach Anordnung des Kriegsrathes, entweder der Oberinstructor der Waffe, die sich gerade in der Militärschule befindet, oder ein anderer im Range voranstehender Stabsoffizier.

§. 245. Das untergeordnete Instruktions-Personal bezeichnet der Kriegsrath, je nach Bedürfniß für die Dauer der Schule.

§. 246. Die in die Militärschule gezogene Mannschaft wird kasernirt und verpflegt. Ebenso werden auch alle Kadetten ohne Ausnahme für die Dauer der Schule auf

geeignete Weise in der Kaserne einquartirt und daselbst auf Kosten des Staates militärisch verpflegt.

Den Sold erhält die Mannschaft aller Waffen, vom Feldweibel abwärts, nach dem durch das eidgenössische Reglement für die Waffe der Infanterie festgesetzten Fuß.

Die Kadetten beider Klassen erhalten außer der Verpflegung täglich 4 Baken Sold.

§. 247. Die in die Schule berufenen Offiziere aller Grade und Waffen, mit Ausnahme der Stabsoffiziere und des Unterrichts-Personales, erhalten täglich 18 Bzn. Sold, ohne weitere Vergütung für die Verpflegung. Die Stabsoffiziere erhalten eine tägliche Besoldung von 4 Franken, und werden, wenn es der Dienst erfordert, auf Rechnung des Staates beritten gemacht.

Alle Offiziere, ohne Ausnahme, werden kasernirt.

§. 248. Die nähern Anordnungen, bezüglich auf die Einquartirung der Offiziere und Kadetten in der Kaserne, den gemeinsamen Tisch der Erstern und die Verpflegung der Letztern, trifft der Kriegsrath für jeden Schulkurs.

§. 249. Im Allgemeinen soll die Militärschule dazu dienen, die Milizen an Mannszucht und militärischen Gehorsam, an Reinlichkeit, Ordnungsliebe und Pünktlichkeit zu gewöhnen, sie mit dem militärischen Haushalte, mit einer wahrhaft militärischen einfachen Lebensweise, so wie mit den mancherlei Beschwerden des Kriegers im Felde, möglichst vertraut zu machen.

Insbesondere soll dann, mit sorgfältiger Berücksichtigung des wirklichen Bedürfnisses, in den verschiedenen Zweigen des Dienstes, in Kenntniß und zweckmäßiger Behandlung der Waffen und der Ausrüstung, in der Elementar-Taktik jeder Waffe und im Zielschießen Unterricht erteilt werden.

§. 350. Auf die im vorhergehenden Artikel bezeichnete

Grundlage und mit steter Berücksichtigung des Hauptzweckes der Militärschule, nämlich der Bildung tüchtiger Offiziere, soll ein Unterrichtsplan für dieselbe aufgestellt werden, in welchem auszuscheiden ist, welchen Unterricht die Offiziere und Kadetten gemeinsam, und welchen sie nach den Waffen getrennt erhalten sollen.

§. 251. In Hinsicht auf Dienst und Unterricht sollen in der Militärschule die eidsgenössischen Reglements zur unabänderlichen Richtschnur dienen.

§. 252. Ueber sämtliche Kosten der Militärschule ist eine besondere Rechnung zu führen. In dieselbe fallen auch die Ausgaben für Ausbesserung der in der Militärschule gebrauchten Waffen und des Artillerie-Materials, so wie die Kosten für Munition und andere Bedürfnisse des Unterrichtes.

88. Gesetz, betreffend einige Abänderungen in dem Gesetze über die Militär-Organisation des Kantons Zürich vom 9. April 1840, als Folge der unter'm 21. Juli 1840 von der Tagsatzung beschlossenen und den 15. Februar 1841 in Kraft erwachsenen Reorganisation des eidsgenössischen Bundesheeres, vom 7. Hornung 1842. (Nr. 87.)

§. 237. Jährlich im Frühjahr wird in der Hauptstadt eine Militärschule eröffnet. In derselben erhalten Unterricht:

- 1) Die Kadetten und jüngere Offiziere aller Waffen.
- 2) Die für den ersten Auszug ausgehobenen Rekruten des Genies und der Artillerie, so wie diejenige Mann-

schaft dieser Waffen, welche in dem betreffenden Jahre in den zweiten Auszug eintritt, ohne im ersten gedient zu haben.

- 3) Die sämmtlichen Rekruten der Kavallerie.
- 4) Die jährlich in den ersten Auszug eintretende, 44 Mann starke Scharfschützen-Abtheilung.
- 5) Eine Abtheilung Jäger zur Stärke von 126 Mann.
- 6) Die im betreffenden Jahre für den ersten Auszug ausgehobenen 464 Infanterie-Rekruten. (Art. 109.)
- 7) Sämmtliche Spielleute des ersten und zweiten Auszuges und der Landwehr erster Klasse.

§. 238. 2) Artillerie:

Für die Offiziere fünf, für die Kadetten sechs, für die Train-Rekruten fünf, für die Kanonier-Rekruten vier, und für die Rekruten der Park-Kompagnie drei Wochen.

§. 240. (Zusatz.) Die Kanonier- und Train-Unteroffiziere rücken mit ihren Rekruten-Abtheilungen, diejenigen der Park-Kompagnie eine Woche früher als die Rekruten ein.

XIV.

Nachträge.

1. Allgemeine Bemerkungen über den Militär- unterricht im Kanton Zürich.

Außer den Bestimmungen, welche in den Auszügen der beiden oben unter Nr. 87 und 88 mitgetheilten Gesetze über die Einrichtung der Zürcherischen Militärschule enthalten sind, enthält das erstere Gesetz noch eine Menge